

Die Regelung des Verkehres mit Leimleder.

Wien, 29. September.

Im Reichsgesetzblatte wird die bereits mitgeteilte Ministerialverordnung über die Regelung des Verkehres mit Leimleder verlautbart. In der Verordnung werden auch die Preise festgesetzt, welche die Futtermittelzentrale für das von ihr abgenommene Leimleder den Verkäufer zu zahlen hat. Sie betragen für handgeschorenes nasses Leimleder in gut abgetropftem Zustande: für Kalbleimleder 8 K., Rindleimleder 7 K., Rindspaltleimleder 9 K., Rindlöpfe und Abschnitte, enthaart, 8 K. 50 H., Rindlöpfe mit Haaren 7 K. 50 H., Kopfleimleder 4 K. 50 H., Kopfleimleder von Schildern 5 K. 20 H., Schafleimleder mit Schafel 2 K. 80 H., Schafleimleder, Löpfe und Abschnitte, 5 K., Ziegenleimleder, Löpfe und Abschnitte, 8 K. 40 H., Lupsleimleder 4 K. 70 H.

Der Preis von Maschinleimleder wird dem Minderwert entsprechend festgesetzt, darf jedoch die Hälfte der Preise für handgeschorenes Leimleder nicht überschreiten. Der Preis für trockenes Leimleder darf den vierfachen Betrag der für nasses Leimleder angegebenen Preise nicht übersteigen. Ist die Ware nicht von mindestens mittlerer Art und Güte und handelsüblichem Feuchtigkeitsgehalte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen. Die Bestimmung des Preises für Leimleder, welches nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in die österreichischen Länder eingeführt wird, wird der freien Vereinbarung überlassen.